

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Aalen vom 24. Juli 2014, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 sowie den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Absatz 1 sowie § 12a werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 10 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber nach § 11
- b) Urnenreihengräber nach § 11
- c) Wahlgräber nach § 12
- d) Urnenwahlgräber nach § 12
- e) Ehrengräber nach § 13
- f) Baumbestattungsgräber nach § 12a
- g) Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgräber nach § 12b
- h) Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind, auf dem Friedhof Wasseraltingen als Reihen- oder Wahlgräber
- i) Sargrasengräber nach § 12c
- j) Urnenrasengräber nach § 12d

Urnengräber nach Buchstabe d sind auch Nischen in Kolumbarien, Mauern u. ä.

§ 12a Baumbestattungsgräber

- (1) Baumbestattungsgräber können je nach geltender Konzeption in Form von Wahl- und/ oder Reihengräbern angeboten werden. Es handelt sich um Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.
- (2) Im Waldfriedhof werden in ausgewiesenen Bereichen Baumbestattungsgräber vorgehalten.
- (3) Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten für eine erstmalige Nutzungszeit von 15 Jahren erworben werden.
- (4) Die Baumbestattungsgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung.

- (5) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Plakette und die Art des Gedenkzeichens wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig. Die Gedenkplatte aus Metall wird von der Stadtverwaltung beim Erwerb des Nutzungsrechts und anschließend bei jeder weiteren Bestattung ausgegeben. Die einzugravierenden Daten und die Art der Eingravierung werden zur Wahrung eines einheitlichen Bildes von der Stadtverwaltung vorgegeben. Nach der Eingravur muss das Namenstäfelchen bei der Friedhofsverwaltung/ Bestattungsordner am Waldfriedhof Aalen abgegeben werden. Von hier aus wird die Anbringung am Baum veranlasst.
- (6) Pro Baum werden je nach Lage bis zu acht Nutzungsrechte für Wahlgräber vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Somit ergeben sich bis zu 32 Bestattungsplätze pro Baum.
- (7) Beim Erwerb eines Baumbestattungsreihengrabes erhält man einen der 32 möglichen Bestattungsplätze am Baum. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen, den 24.07.2026

Brütting
Oberbürgermeister